

# Satzung des Sielverbandes Kronsmoor

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der weiblichen Sprachform.

*Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:*

## I. Abschnitt Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

### § 1 (zu §§ 3, 6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Sielverband Kronsmoor" und hat seinen Sitz in Kronsmoor, Kreis Steinburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Breitenburg-Breitenberg **und Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör.**
- (3) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.

### § 2 (zu §§ 4, 6 und 22 WVG) Mitglieder

Mitglieder des Sielverbandes sind alle jeweiligen Eigentümer der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Daneben sind in der bebauten Ortslage die Gemeinden, in denen das Niederschlagswasser von den einzelnen Grundstücken aufgenommen und gesammelt in die Verbandsvorfluter abgegeben wird, Verbandsmitglieder. Das Mitgliedsverzeichnis wird im Verbandsbüro fortgeschrieben und aufbewahrt.

#### § 2 a

Das Gebiet wird wegen seiner Lage und zur Vereinfachung der Verbandsaufgaben in Duchten eingeteilt.

- 1, Ducht Kronsmoor (Mühlenpott-Moorpott)  
Gebiet des Schöpfwerkes Kronsmoor

2. Ducht Breitenburg  
Gebiet des Schöpfwerkes Breitenburg

3. Ducht Unterhaltungsgebiet  
Gebiet südwestlich des Ausbaugesbietes im Raume Lägerdorf,  
soweit es im Einzugsgebiet des Verbandes liegt. Die Grenzen  
ergeben sich aus den in § 4 Abs. 3 bezeichneten Plänen.

§ 3  
(zu §§ 2, 6 WVG)  
Aufgabe

Der Verband hat die Aufgaben,

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung, Rückbau und Beseitigung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.

§ 4  
(zu §§ 5, 6 WVG)  
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Sielverband Kronsmoor

- die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörenden Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben,
- Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
- die nach der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Breitenburg-Breitenberg ihm obliegenden Pflichten als Unterverband zu erfüllen, insbesondere die Auftragsangelegenheiten des Hauptverbandes ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5  
(zu §§ 6, 33 WVG)  
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach den Plan und dem Mitgliedsverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich benutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Sielverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grund-

stücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(3) Die Anlieger an den Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs.2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6  
(zu § 6 WVG, §§ 48, 99 LWG)  
Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Wiese genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,50 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, daß die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung freibleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen ist im Anlagenverzeichnis geregelt. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Unterhaltungspflichtigen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten u. a. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, daß sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes, unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunter-

nehmen ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierungen können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7  
(zu §§ 44, 45 WVG)  
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Schaubeauftragten sind gleichzeitig die Vorstandsmitglieder. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

## 2. Abschnitt Verfassung

§ 8  
(zu §§ 6, 46 WVG)  
Organe

Organe des Stielverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9  
(zu § 46 WVG)  
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder.

§ 10  
- entfällt -

§ 11  
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)  
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,

4. Festsetzung des Haushaltplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
12. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
13. Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen nach § 28.

§ 12  
(zu § 48 WVG)  
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung **durch öffentliche Bekanntmachung zu laden**. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht, wenn sie selbst Verbandsmitglieder sind.

§ 13  
(zu § 48 Abs. 2, 3 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)  
Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist eine Abstimmung nach dem Beitragsbuch möglich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (2) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Falle des § 34 Abs. 1.
- (3) Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **1/10** der Mitglieder anwesend sind. **Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.**

(6) Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an der Verbandsversammlung teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben, andernfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und einem teilnehmenden Verbandsmitglied zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14  
(zu §§ 6, 52 WVG)  
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder aus der Ducht Kronsmoor und 2 Mitglieder aus der Ducht Breitenburg, sowie je 1 stellvertretendes Mitglied aus den Duchten Kronsmoor und Breitenburg, an. Ein Mitglied ist Stellvertreter des Vorstehers.

**(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung in Anlehnung an die kommunale Entschädigungsverordnung. Grundlage der Entschädigung ist die Aufwandsentschädigung für einen Bürgermeister in einer Gemeinde mit bis zu 2000 Einwohnern. Hiervon werden 10 % netto bezahlt.**

§ 15  
(zu §§ 52, 53 WVG)  
Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16  
(zu § 53 WVG)  
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals **am 31.12.2010** danach alle 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17  
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)  
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
6. den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
8. Verträge - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden,
14. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3.

§ 18  
(zu § 56 WVG)  
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher

mit. Die Aufsichtsbehörde ist zu laden.  
(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19  
(zu § 56 WVG)  
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Weg eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20  
(zu § 55 WVG)  
Gesetzliche Vertretung des Verbandes  
und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.  
**Der Vorstandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.**
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
- (4) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der **Arbeitnehmer** des Verbandes.

§ 21  
(zu § 51 WVG)

- Entfällt -



### 3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

#### § 22 (zu § 65 WVG) Haushalt

(1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen Vorschriften. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum **31. Dezember** eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen kann. Diese sind durch Bekanntmachung der Tatsache, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan beschlossen worden sind und diese zur 14-tägigen Einsichtnahme öffentlich ausliegen, bis zum Jahresende in Kraft zu setzen.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

#### § 23 (zu § 28 WVG) Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

#### § 24 (zu § 30 WVG, § 43 LWG) Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

Für die vom Deich- und Hauptsielverband Breitenburg-Breitenberg wahrzunehmende Aufgabe des Schutzes vor Hochwasser und Sturmfluten hebt der Sielverband für die damit verbundenen, nicht durch andere Einnahmen abgedeckten Aufwendungen Beiträge in der vom Deich- und Hauptsielverband festgesetzten Höhe.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) <b>Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung</b>	<b>alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen</b>	<b>Beitragssatz je Mitglied Grundbeitrag und Anlage gemäß Absatz 3</b>
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-)gebieten	1 Beitragseinheit/ha

c) Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbesserten Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich anfallende Kosten
d) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit/ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

**(3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 Buchstabe a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.**

(4) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabenden).

(5) Die Beitragslast für Rohrleitungen verteilt sich auf die Mitglieder des gesamten Verbandsgebietes im Verhältnis des ermittelten Beitragsmaßstabes nach § 24 Abs. 2 Buchstabe a.

(6) Der Mindestbeitrag für den Kapitalsdienst beträgt 1/2 Beitragseinheit.

(7) Der Mindestbeitrag für Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken beträgt 1/2 Beitragseinheit.

## § 25 (zu §§ 31 und 32 WVG) Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

**§ 25 a**  
**(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)**  
**Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

**(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach §§ 23-25, erforderlich ist.**

**Es sind dies:**

- 1. Vor- und Familienname**
- 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail Adresse)**
- 3. Grundstücksbezogene Daten**
- 4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser**

**Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-Dateien und speichernden Stellen erhoben:**

**z.B.:**

- 1. Katasterämter-Buchwerk**
- 2. Gemeinden/Ämter-Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei**
- 3. Untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser**

**(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederkartei zu speichern.**

**(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitrags-Bescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch für den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Sielverband bleibt verantwortlich.**

**§ 26**  
**(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)**  
**Folgen des Rückstandes, Verjährung**

**(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.**

**(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.**

§ 27  
(zu §§ 262 ff. LVwG)  
Vollstreckung

Für das Betreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. **Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007(GVOBl.-Schl.-H. S. 443).**

§ 28  
(zu § 28 Abs. 6 WVG)  
Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 29  
(zu § 28 Abs. 2 WVG)  
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 3 ) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,25 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

## 4. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30  
(zu § 68 WVG)  
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 31  
(zu § 237 LVwG)  
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

## 5. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 32  
*Beschäftigte des Verbandes*  
(zu § 6 Abs. 3 WVG)

(1) Der Verband überträgt die Kassen- und Rechnungsführung dem DHSV Breitenburg-Breitenberg ab 01.01.1998.

**(2) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser Arbeitnehmer richten sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweiligen gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TVV). Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o.g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträgen erfolgen.**

§ 33  
(zu § 67 WVG)  
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsitzer zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

**(2) Bekanntgemacht wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Breitenburg sowie an allen Bekanntmachungstafeln des Verbandsgebietes. Die Aushängfrist beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushängfrist bewirkt.**

§ 34  
(zu § 58 WVG)  
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Versammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Versammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 35  
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)  
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinburg.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 20.000,00 Euro.

§ 36  
(zu § 58 Abs. 2 WVG)  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung vom **14.01.1998** sowie die dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung

Genehmigt:

15. 04. 09

Kronsmoor, den 07. 04. 09

Itzehoe, den

Verbandsvorsteher

Der Landrat des Kreises Steinburg  
als Aufsicht der Wasser- Bodenverbände

Ausgefertigt: 16. 04. 09

Bekannt gemacht:

16. 04. 09

Kronsmoor, den

Itzehoe, den

Verbandsvorsteher

Der Landrat des Kreises Steinburg  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände